

Anhang zur ergänzenden landesplanerischen Beurteilung für die geplante Erdgasloopleitung Forchheim - Finsing der Open Grid GmbH – Teilabschnitt zwischen Pförring und Aiglsbach – Trassenvarianten

Wesentliche Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

I. Örtliche und regionale Belange

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Ingolstadt

Der Planungsverband Region Ingolstadt teilt mit, dass die Variante 3 abgelehnt werde. Die Variante 2.3 tangiere östlich von Münchsmünster einen regionalen Grünzug, ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie ein Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes. Zudem beanspruche sie nach der Variante 3 die längste Strecke auf dem Gebiet der Planungsregion Ingolstadt. Die Variante 2.3 werde daher aus Sicht der Planungsregion Ingolstadt abgelehnt.

Die Variante 1 besitze den kürzesten Verlauf in der Planungsregion Ingolstadt und tangiere keine regionalplanerisch festgelegten Gebiete. Die Untervariante 1.1 weise die längste Parallellage mit der bestehenden Erdgasleitung auf. Die Variante 2 mit den Untervarianten 2.1 bzw. 2.2 tangiere ebenfalls keine regionalplanerisch festgelegten Gebiete. Allerdings verlaufen diese über eine knapp 2 km längere Strecke auf dem Gebiet der Planungsregion Ingolstadt. Daher sollte den Varianten 1 bzw. 1.1 aus Sicht des Planungsverbandes der Vorzug gegeben werden.

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

Aus Sicht des Planungsverbandes ist die bereits raumgeordnete Trasse weiterhin zu bevorzugen. Gegenüber den Varianten 1 sowie 1.1 bestehen Bedenken insbesondere wegen der Inanspruchnahme des Dürnbucher Forstes. Größere Waldkomplexe sollten durch größere Infrastruktureinrichtungen nicht aufgerissen oder durchschnitten werden (Ziff. B III 4.2 Regionalplan Regensburg, Ziel). Gegen Variante 2 (mit 2.1 – 2.3) bestehen Bedenken einerseits wegen der Führung durch den Siedlungsbereich der Stadt Neustadt a.d. Donau, andererseits ebenfalls wegen der Waldinanspruchnahme. Die Führung durch den Dürnbucher Forst trage auch die Bedenken gegenüber Variante 3. Dies gelte allerdings lediglich in abgeschwächter Form.

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Der Planungsverband macht die Betroffenheit des Waldes, von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen geltend. Die hierdurch berührten Belange seien allerdings in der Raumverträglichkeitsstudie, die Bestandteil der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist, hinreichend abgehandelt. Soweit die regionalplanerischen Belange entsprechend berücksichtigt würden, bestünden keine Bedenken gegenüber den Trassenvarianten.

Stellungnahme der Stadt Geisenfeld

Die Stadt Geisenfeld teilt mit, dass die Variante 3 abgelehnt werde. Die Stadt Geisenfeld befürworte eine Parallelführung durch den Dürnbucher Forst. Diese Trasse würde die Stadt Geisenfeld nicht beeinträchtigen und entspreche den Erfordernissen der Raumordnung. Hier könne parallel zur bestehenden Erdgastransportleitung die Pipeline verlegt werden. Es werde so vermieden, dass unbelastete landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen würden oder Wasserflächen zerstört würden. Die Stadt Geisenfeld stimme nur den Trassenvarianten 1 und 2 mit deren Untervarianten zu.

Stellungnahme der Stadt Voburg a.d. Donau

Die Stadt Voburg a.d. Donau teilt mit, dass das ergänzende Raumordnungsverfahren die städtische Forderung nach einer Parallelführung mit vorhandenen Trassen aufgreife und begrüßt werde. Eine Stellungnahme erübrige sich, da das städtische Gebiet nicht betroffen sei.

Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Donau

Die Stadt spricht sich für Variante 1.1 aus. Variante 2 (mit 2.1 – 2.3) wird aufgrund der hieraus resultierenden Einschränkungen der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten abgelehnt. Variante 3 wird hingegen abgelehnt, da weniger Bündelungseffekte mit der Bestandstrasse entstünden.

Stellungnahme des Marktes Pförring

Der Markt Pförring teilt mit, dass die Varianten 1 und 3 abgelehnt würden, da sie die Siedlungsentwicklung und Planungshoheit erheblich beeinträchtigen.

Variante 1 verlaufe in einem Bereich, in dem der Markt Pförring ein Industrie- und Gewerbegebiet entwickle. Das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet bei Gaden“ sei durchgeführt; an dieser Planung halte der Markt Pförring ausdrücklich fest.

Die Variante 3 werde abgelehnt, da diese den Markt Pförring ebenfalls in seiner Planungshoheit beeinträchtige. Diese Variante rücke näher an den Ortsteil Gaden als die bereits raumgeordnete Trasse. Eine Entwicklung des Ortsteils Gaden wäre damit nach Osten ausgeschlossen. Die Variante 2 beeinträchtige die Ortsentwicklung zwar auch, jedoch weniger als Variante 3 und weniger als die bereits raumgeordnete Trasse. Variante 2 würde im Wesentlichen parallel zur bestehenden Gasleitung verlaufen und damit dem Bündelungsgebot gerecht werden. Unbelastete landwirtschaftliche Nutzflächen würden nicht über Gebühr in Anspruch genommen.

Stellungnahme der Gemeinde Münchsmünster

Die Gemeinde Münchsmünster teilt mit, dass sie der Variante 3 nicht zustimme. Die Gemeinde habe mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29 „Landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich Mitterwöhr bis einschließlich Katzau“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung – Ackerbau festgesetzt. Diese Flächen sollen nur für landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dagegen verstoße der geplante Leitungsbau. Es bestehe das Risiko, dass die Ertragsfähigkeit dieser wertvollen Böden durch den Leitungsbau vermindert werde.

Der Variante 2.3 werde nicht zugestimmt. Die Variante 2.3 würde durch das Gemeindegebiet Münchsmünster verlaufen. Sie würde das Gemeindegebiet durchschneiden und die Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde massiv beeinträchtigen.

Die Gemeinde Münchsmünster befürworte die Varianten 1, 1.1 bzw. 2, 2.1 und 2.2. Diese Trassen würden die Gemeinde weitaus weniger beeinträchtigen und entsprechen den Erfordernissen der Raumordnung. Teilstücke der Varianten 1.1 und 2.1 könnten parallel zur bestehenden Gasleitung gelegt werden. So werde vermieden, dass unbelastete landwirtschaftliche Nutzflächen über Gebühr in Anspruch genommen werden. Nur diese Planung werde dem Bündelungsgebot gerecht.

Stellungnahme der Gemeinde Aiglsbach

Die Gemeinde verweist auf ihre Stellungnahme, die im Rahmen des ursprünglichen Raumordnungsverfahrens abgegeben wurde. Diese gelte fort. Hierin spricht sich die Gemeinde gegen das Vorhaben insgesamt aus, da der Eingriff in gemeindliche Belange durch Querung von drei Gemeindeverbindungsstraßen sowie mehrerer Feld- und Waldwegen unverhältnismäßig groß sei.

II. Belange der Fachbehörden

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt teilt mit, dass es fraglich erscheine, ob die geplante Leitung erforderlich sei. Die Erdgasleitung zur Belieferung des Kraftwerks in Irsching sei nach Kenntnis des Marktes Pförring nur an 15 Tagen pro Jahr in Betrieb; die bestehende Leitung könne mithin für weitere Erdgastransporte genutzt werden.

Das Landratsamt schließe sich der Stellungnahme des Marktes Pförring hinsichtlich der Ablehnung an und lehne die Varianten 1 und 3 ab. Bei der Variante 2 würden bestehende bzw. geplante Siedlungsgebiete des Marktes Pförring am wenigsten berührt und damit die weitere Siedlungsentwicklung des Marktes Pförring nicht übermäßig erschwert.

Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm übermittelt Stellungnahmen folgender Abteilungen: Bauleitplanung, Untere Naturschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Kreis-eigener Tiefbau und Untere Immissionsschutzbehörde.

Aus ortsplanerischer Sicht sei bei den Trassenvarianten auf prägende Baumstrukturen sowie Landschaftsteile, welche für das Orts- und Landschaftsbild von großer Bedeutung seien, Rücksicht zu nehmen. Es werde zudem auf die Besonderheit von Hopfengärten im Bereich der Trassenführung hingewiesen. Die Varianten 2.3 und 3 verlaufen in der Nähe von Ortschaften (Variante 2.3: Münchsmünster, Variante 3: Niederwöhr). Die Variante 1 tangiere Ortschaften am wenigsten, womit geringere Belastungen während der Bauphase einhergehen einhergingen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes wird mitgeteilt, dass sich im Bereich der Trassenvarianten 2, 2.1, 2.2, 2.3 und 3 drei Altlastenflächen befänden, die im Altlastenkataster für den Landkreis Pfaffenhofen eingetragen seien. Es werde empfohlen, die Altlasten nachrichtlich in die Planfeststellungsunterlagen mit Nennung der ABuDIS-Nr. aufzunehmen. Im Bereich des Industrieparks Münchsmünster seien Schadensfälle und Verunreinigungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien im Boden und in Gewässern bekannt und zu berücksichtigen. Anfallender Bodenaushub, insbesondere aus dem Grundwasserschwankungsbereich bei den Varianten 2.3 und 2.2, sei zu untersuchen und ordnungsgemäß zu verwerten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren seien die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln und darzustellen. Die Variante 3 liege in der Nähe einer Altablagerung auf der FI.Nr. 1238/0, Gemarkung Oberwöhr, Gemeinde Münchsmünster.

Sollten im weiteren Verfahren Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenverunreinigungen bekannt werden, sei dies dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mitzuteilen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die o.g. Varianten.

Folgende Kreisstraßen seien betroffen:

Kreisstraße PAF 16
Kreisstraße PAF 24
Kreisstraße PAF 29

Mit den Kreuzungen bestehe Einverständnis. Die Rohrüberdeckung solle im Bereich des Straßenkörpers mindestens 1,50 m betragen. Der Sicherheitsabstand zur Kreisstraße PAF 16 sei entsprechend den Richtlinien einzuhalten. Die technischen Details für die Straßenkreuzungen und Sicherheitsabstände seien mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht werde darauf hingewiesen, dass die Planung Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern betreffe. Das BfD sei zu beteiligen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass aktuelle Kartierungen in die Verfahrensunterlagen nicht eingeflossen seien. Es liege eine aktualisierte Biotopkartierung vor. Die geplante Leitung durchschneide mehrmals nach § 30 BNatSchG geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Streuwiesen und Auwälder, welche nicht wiederherstellbar seien. Die Kiebitzkartierung des Landkreises Pfaffenhofen liege ebenfalls nicht zu Grunde. Die Abgrenzung der Kiebitzlebensräume und -brutgebiete solle unbedingt in die Planung eingearbeitet werden.

Die Variante 2 wie auch deren Untervarianten stellen aus naturschutzfachlicher Sicht gute Alternativen dar. Auf Grund der Bündelung mit bestehenden Infrastrukturelementen und der Parallelführung seien nur wenige Konflikte zu erwarten, da die hochwertigen Naturräume umgangen werden.

Variante 3 verlaufe durch Feuchtbiotope und durch zwei kartierte Kiebitzbrutgebiete. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Rohrgraben sowie die großflächigen Arbeitsstreifen das Gebiet nachhaltig beeinflussen. Es sollte geklärt werden, ob der Rohrgraben in den grundwasserbeeinflussten Moor- und Gleyböden als Drainage wirke und den Grundwasserspiegel und somit auch die Feuchtigkeit angrenzender Flächen langfristig permanent verändere. Die untere Naturschutzbehörde gehe davon aus, dass lokale Kiebitzpopulationen beeinträchtigt werden. Um nicht mit dem Artenschutzrecht zu kollidieren, sollten die Kiebitzbrutgebiete umgangen werden. CEF-Maßnahmen würden nur funktionieren, wenn großräumige naturschutzfachliche Verbesserungen auf Flächen in der Nähe der bisherigen Brutgebiete erfolgen. Die Wirksamkeit der Flächen müsse vor dem Eingriff nachgewiesen und durch ein Monitoring verifiziert werden. Auch eine Verschlechterung der Brutstandorte/Nahrungshabitate könne sich auf die lokale Population auswirken.

Aus Sicht des Immissionsschutzes des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm bestünden keine Einwände gegen die Trassenvarianten im Teilabschnitt zwischen Pförring und Aiglsbach. Eine detaillierte Stellungnahme werde im Planfeststellungsverfahren abgegeben.

Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim

Aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung bestehen keine Bedenken, soweit bei Unterkreuzung der Kreisstraße KEH 31 vor Beginn der Baumaßnahme ein Gestattungsvertrag mit dem Landkreis abgeschlossen würde.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestünden keine Bedenken.

Aus Sicht des Naturschutzes werden diverse Bedenken eingebracht. Insgesamt seien nachhaltige Funktionsstörungen verschiedener Schutzgüter nicht vollständig zu vermeiden.

Naturschutzfachlich sei ein Festhalten an der bereits raumgeordneten Trasse zu bevorzugen. Aus einer Inanspruchnahme des Dürnbucher Forstes ergäbe sich hingegen eine stärkere Betroffenheit von Schutzgütern mit einer Zunahme von Kompensationsbedarf und artenschutzrechtlichen Konflikten. Auch könne durch Eingreifen in alte Gehölzbestände der ursprüngliche Zustand nicht kurzfristig wieder hergestellt werden.

Zudem sei der durch das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgelöste Raumwiderstand im Dürnbucher Forst höher als angenommen. Dies spiegle sich auch in der Einstufung des Dürnbucher Forstes als Schwerpunktgebiet des Arten- und Biotopschutzprogrammes wider. Auch müsse von einem Wildkatzenbestand ausgegangen werden.

Generell müsse davon ausgegangen werden, dass die Folgen des Verlustes von Quartierbäumen gravierender seien, als in den Unterlagen angenommen wird. Daneben solle berücksichtigt werden, dass im Bereich Geibenstetten (betrifft Variante 1 sowie 1.1) Amphibienwanderungen stattfänden.

Im Hinblick auf den Sperlingskauz seien aus Artenschutzsicht gravierendere Folgen als angenommen zumindest nicht auszuschließen. Außerdem seien einzelne Vogelarten im betroffenen Bereich, anders als angenommen, nicht ungefährdet. Ein erhöhter Aufwand artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sei auch bei der Inanspruchnahme mittlerer bis alter Waldbestände zu erwarten.

Neben den in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren erfassten geschützten Lebensstätten bestünden noch weitere Biotope. Bei einer Inanspruchnahme dieser Lebensstätten sei zudem ein funktionaler Ausgleich rechtlich erforderlich und bei der Konzeption der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen zu beachten.

In den weiteren Planungsschritten komme einer Bestandserfassung besondere Bedeutung zu. Bei der Untersuchung des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“ seien in den weiteren Planungsschritten auch Vorkommen gefährdeter sowie landkreisbedeutsamer Arten zu beachten.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt teilt mit, dass im Bereich des geplanten Flutpolders Katzau zu beachten sei, dass die Erdgasleitung bei der Variante 3 mit zugehörigem Schutzstreifen außerhalb des positiv raumgeordneten Flutpolderdeiches zu liegen komme. Dabei seien der Flutpolderdeich, die zugehörigen Unterhaltungswege, Deichschutzstreifen und die Flächen für die Binnenentwässerung zu berücksichtigen bzw. freizuhalten.

Für die Varianten 2.1, 2.2 und 2.3 im Nahbereich und im Grundwasserabstrom des Industrieparks Münchsmünster könnten ggf. durch die bekannten PFC-Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer erhöhte Kosten für ggf. notwendige Abwasserreinigungsanlagen für PFC-belastetes Grundwasser bei Bauwasserhaltungen entstehen.

Für die Varianten 2.2 und 2.3 könnten höhere Kosten für die Verwertung/Beseitigung von anfallendem PFC-haltigen Bodenmaterial anfallen. Im Rahmen des derzeitigen Planungsstandes könne aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erhebliche nachteilige Aus-

wirkung auf die Schutzgüter Boden und Wasser erkennbar sein, wenn die wasserwirtschaftlichen Ausführungen für die weitere Planung beachtet werden.

Die Variante 3 quere auf einer Länge von ca. 0,5 km das Vorranggebiet für Bodenschätze Ki 19; der Regionalplan regle allerdings, dass lineare Infrastruktureinrichtungen mit dem Vorrang für den Rohstoffabbau vereinbar seien, wenn der Abbau nicht entscheidend beeinträchtigt werde.

Die Varianten 1, 2 und 3 würden das festgesetzte und aktuell ermittelte Überschwemmungsgebiet der Donau queren. In den Überschwemmungsgebieten seien keine Auffüllungen zulässig. Überschüssiger Erdaushub sei außerhalb ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Die Leitungsgräben seien lageweise so zu verfüllen, dass der ursprüngliche Zustand hinsichtlich Durchlässigkeit und Festigkeit wieder hergestellt werde. Diese Vorgaben seien für das Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Bezüglich des Verlaufs der Variante 3 im Bereich der Kiesabbauflächen bei Griesham bestünden auf Grund des dort verlaufenden Fließgewässers aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, da beidseitig an das Gewässer zwei Kiesweiher angrenzen und der dazwischenliegende Raum sehr begrenzt sei. Zudem sei eine Renaturierung des Gewässers vorgesehen.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien durch die neu eingebrachten Trassenvarianten verschiedene Belange berührt.

Die Variante 1 (mit 1.1) kreuze die Gewässer Schallerbach, Berghausener Graben und Kohlstattgraben, zudem das Stillgewässer Mauerner Badeseesee. Es werde zudem die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Dürnbucher Forst gekreuzt. Daneben verliefen diese Varianten zusätzlich entlang der Grenzen der Wasserschutzzonen II und III. Hiermit seien erhebliche zusätzliche Risiken zu erwarten, die durch Sicherungsmaßnahmen nur teilweise abgefangen werden könnten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien daher Trassen außerhalb der Schutzgebiete zu bevorzugen.

Zudem sei nicht auszuschließen, dass entlang der Variante einzelne, private Brauchwasserbrunnen betrieben würden. Entsprechende Kenntnisse lägen dem Wasserwirtschaftsamtsamt jedoch nicht vor. Der Mauerner Badeweier sowie der Oberweiher seien in geschlossener Bauweise zu kreuzen. Die Variante 1.1 verlaufe südlich von Umbeltshausen in einem Bereich, in dem im zweiten Weltkrieg Bombenabwürfe stattgefunden hätten. Die Variante 1 verlaufe außerdem in einem Abstand von ca. 180m zu einer Altdeponie.

Variante 2 (mit 2.1 – 2.3) kreuze die Gewässer Kaltenbrunner Bach sowie ebenfalls den Berghausener Graben und den Kohlstattgraben. Stillgewässer würden nicht gekreuzt.

Im Bereich Münchsmünster/ Schwaig (betrifft Variante 2 mit 2.1 – 2.3) sei aufgrund von Verunreinigungen des Untergrundes mit PFT-Belastungen im Grundwasser zu rechnen. Das bei Bauwasserhaltungen in diesen Bereichen geförderte Wasser sei zu beproben und zu bewerten. Vor der Errichtung von Grundwassermessstellen seien die erforderlichen Bohranzeigen einzureichen. Im Bereich Schwaig verlaufe die Trassenvariante in ca. 30m Abstand zu einer Altdeponie, bei der Altlasten kartiert bzw. schädliche Bodenverunreinigungen zu vermuten seien. Ebenfalls verlaufe die Variante 2.1 in einem Abstand von ca. 20m zu einer Altdeponie. Die Variante 2 verlaufe südlich von Umbeltshau-

sen in einem Bereich, in dem im zweiten Weltkrieg Bombenabwürfe stattgefunden hätten.

Variante 3 kreuze die Gewässer Riedmoosgraben sowie zweimal die Ilm. Zudem werde der Oberweiher als Stillgewässer gekreuzt. Außerdem verlaufe die Variante im Bereich Aiglsbach in ca. 70m Entfernung zu einer Altdeponie.

Es wird angeregt, Gewässer grundsätzlich in geschlossener Bauweise zu kreuzen. Aussagen zu ggf. für eine Vermeidung negativer Auswirkungen erforderliche Maßnahmen sollen bei der Planfeststellung eingearbeitet werden. Es sei auf eine Verlegetiefe von mindestens einem Meter unter der Gewässersohle zu achten.

Im weiteren Verfahren seien die Betroffenheit noch nicht im Detail erkundeter und abgegrenzter Altlastverdachtsflächen zu erkunden und ggf. notwendige Maßnahmen aufzuzeigen. Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen. Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vor Baubeginn sei zwingend erforderlich.

Im nördlichen Trassenverlauf sei mit Verstärkungseffekten zu rechnen, die aufwendige Gründungsarbeiten erforderlich machen könnten. Außerdem bestünde ein hohes Gefährdungspotenzial bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen. Zur Planfeststellung sollen daher Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser aufgezeigt werden.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege seien bei Variante 1 kein Bodendenkmal sowie zwei kleine Vermutungsflächen betroffen. Dabei stelle sich die Hauptvariante günstiger dar als die Untervariante 1.1. Bei Variante 2 seien vier Bodendenkmäler sowie zwei Vermutungsflächen betroffen. Variante 3 beträfe 4 kleine Vermutungsflächen. Ein Vergleich mit der bereits raumgeordneten Trasse ergäbe die Betroffenheit von drei Bodendenkmälern sowie großflächigen Vermutungsflächen.

Alle neu eingebrachten Varianten werden daher aus bodendenkmalpflegerischer Sicht gegenüber der bereits raumgeordneten Trasse bevorzugt. Innerhalb der neu eingebrachten Varianten stellten sich die Varianten 1 (mit 1.1) sowie 3 günstig dar.

Allgemein seien Bodendenkmäler durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Notwendige archäologische Arbeiten seien unter fachlicher Aufsicht des Landesamtes durchzuführen. Mit dem Landesamt solle eine Vereinbarung über Prospektions- und Ausgrabungsumfang sowie die notwendigen archäologischen Maßnahmen abgeschlossen werden. Der Bodenabtrag solle unter Beobachtung von Grabungsfirmen erfolgen. Untersuchung, Dokumentation und Ausgrabung bekannter Bodendenkmäler sowie eines Teiles der Verdachtsflächen sollten bereits eineinhalb Jahre vor Baubeginn erfolgen. In Einzelfällen sollten tiefe Grabungen erfolgen, um die Betroffenheit von Bodendenkmälern ausschließen zu können. Vor Beginn der Baumaßnahme sollen Bauarbeiten und archäologische Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Den archäologischen Maßnahmen solle ausreichende Zeit eingeräumt werden. Ein Baubeginn sei erst nach Abschluss der archäologischen Maßnahmen möglich. Zudem sei ein archäologischer Koordinator unabdingbar.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Es wird geltend gemacht, dass Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt seien. Belange des Geotopschutzes würden nicht berührt. Es seien keine GEORISK-Objekte bekannt. Abbaugelände von Rohstoffen bzw. Vorranggelände für Rohstoffe sollten durch die Trassenführung nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang sei die Variante 2 abzulehnen, da im Bereich Schwaig ein Vorschlag für die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau von Kies in der Planungsregion Regensburg betroffen sei. Ebenso werde die Variante 3 abgelehnt, da im Bereich Griesham/ Oberwöhr eine Kiesgewinnung und ein Vorranggebiet für den Abbau von Kies vorlägen. Eine Trassierung innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung stünde im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Bereich Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg teilt mit, dass die Ergänzung des Raumordnungsverfahrens durch die Trassenvarianten sehr begrüßt werde. Da die Trassenvarianten überwiegend im Regierungsbezirk Niederbayern verlaufen, schließe sich das Amt der Regierung von Niederbayern – Bereich Landwirtschaft an. Im Regierungsbezirk Oberbayern weise die Variante 3 die größte Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. Damit können sie aus landwirtschaftlicher Sicht nicht befürwortet werden. Demgegenüber weisen die anderen Trassenvarianten eine geringere Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf, auch im Vergleich zur raumgeordneten Trasse. Es würden die Trassenvarianten V 1 bis V 2.3 befürwortet werden.

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Bereich Forsten

Die Variante 3 verlaufe im Regierungsbezirk Oberbayern auf ca. 765 m Länge durch Wald, davon auf 398 m Länge durch Bannwald. Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild werde nördlich der Bahnlinie berührt, südlich davon Wald mit besonderer Bedeutung für den Klima- und Immissionsschutz. Sofern die Trasse innerhalb von bestehenden Waldstraßen verlaufe und die forstbetriebliche Nutzung als Waldweg weiterhin möglich sei, entstehe infolge der Verlegung kein Kompensationsbedarf. Durch die Anlage des Arbeitsstreifens könnten jedoch bestehende Waldränder mit Sturmschutzfunktion beeinträchtigt werden. Der Arbeitsstreifen solle sich deshalb auf der windabgewandten Seite der beanspruchten Waldwege erstrecken. Inwieweit durch den temporären Trassenaufrieb die Funktionen gemäß der Wald funktionsplanung beeinträchtigt würden, könne erst im Zuge der detailgenauen Folgeplanung beurteilt werden. Ggf. wäre hierfür walddrechtlicher Ersatz zu leisten. Walddrechtliche Rodungshemmnisse, die nicht durch Auflagen ausräumbar seien, beständen für den Verlauf in Oberbayern auch bei der neuen Variante nicht. Wegen der evtl. gegebenen Beeinträchtigung von Sturmschutzwald innerhalb des Bannwaldes werde aus oberbayerischer Sicht jedoch die Verlegung der Gasleitung auf der ursprünglichen, bereits raumgeordneten Trasse präferiert.

Folgendes sei für eine Wald schonende Ausführung zu beachten:

- Minimierung der Waldflächenbeanspruchung in der Detailplanung durch Reduzierung des Regelabstands zwischen Neubau und vorhandener Trasse von 10 m auf 5 m bei relevanten Streckenabschnitten
- Reduzierung der Arbeitsbreite von 24,50 m auf 20 m zum Erhalt wertvoller Bestandesränder

- Sorgfältige Detailplanung und frühzeitige Abstimmung mit den Fachstellen (Forst, Naturschutz) bereits zu Beginn der Detailplanungen

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Landwirtschaft

Im Vergleich zur bereits raumgeordneten Trasse werden alle neu eingeführten Trassenvarianten aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es würden Grundstücke geschont, die dem Hopfenanbau dienen oder für diesen geeignet seien. Innerhalb der neu eingebrachten Trassen würden die Varianten 1 (mit 1.1) und 2 (mit 2.1 – 2.3) bevorzugt. Letztere stellten sich dabei aus landwirtschaftlicher Sicht am günstigsten dar.

Bewirtschafter zu beanspruchender Flächen sollen frühzeitig informiert werden. Bewirtschaftungserschwerisse oder Ernteauffälle sollen ausgeglichen werden.

Bei Abweichungen von einer Parallelführung zur Bestandstrasse solle eine Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden, z.B. durch eine Führung entlang bestehender Wege, Gräben etc. Ein notwendiger Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen solle vorrangig in Form der sog. Produktionsintegrierten Maßnahmen erfolgen. Es solle geprüft werden, ob der Ausgleich multifunktional auf vorhandenen oder entstehenden Leitungstrassen erfolgen könne.

Aus landwirtschaftlicher Sicht habe Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit höchste Priorität. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens müsse eine Aufschlüsselung dauerhaft und temporär in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Flächen erfolgen.

Die Verlegung der Leitung müsse so erfolgen, dass künftig weiterhin Hopfenanbau möglich sei.

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Forsten

Innerhalb des Bannwaldes läge kein Rodungstatbestand vor, sofern die breite vorhandener Forstwege ausreichend sei. Ebenso trete bei gewidmeten Wegen kein Rodungstatbestand ein. Innerhalb des gemeindefreien Dürnbucher Forstes bestünde außerhalb des Bannwaldes kein Ausgleichsbedarf aus waldrechtlicher Sicht.

Aus forstlicher Sicht sei die Variante 1 aufgrund der weitgehenden Nutzung der vorhandenen Grenzstraße besonders günstig. Die Variante 2 führe hingegen zu stärkeren Rodungserfordernissen und sei daher nachteiliger. Gleiches gelte für Variante 3. Allerdings scheitere keine Variante an zwingenden waldrechtlichen Erfordernissen. Aus forstlicher Sicht sei die bereits raumgeordnete Trasse nach wie vor zu bevorzugen. Variante 1 stelle allerdings einen guten Kompromiss dar.

Zur waldschonenden Trassierung solle der Regelabstand zwischen Neubau und vorhandener Trasse auf 5m reduziert werden. Ebenso soll die Arbeitsbreite auf 20m reduziert werden. Es wird auf die geplante Erdgasleitung Monaco I verwiesen. Die dauerhaft freizuhaltende Zone beiderseits der Leitung soll auf 4m reduziert werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit Forst- und Naturschutzbehörden wird erwünscht.

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt

Das Staatl. Bauamt Ingolstadt teilt mit, dass die Belange des Staatl. Bauamtes Ingolstadt berührt seien und Folgendes zu beachten sei:

Die technische Ausführung der geplanten Querungen der Bundesstraßen B 299, B 16 A, B 16 und B 300 sowie der Staatsstraße (St) 2233 sei in Gestattungsverträgen zu regeln. Die Kreuzungen mit den Bundesstraßen und Staatsstraßen seien im Bohrpressverfahren durchzuführen, wobei die Erdgasdruckleitung mit einem Schutzrohr in diesem Bereich zu versehen sei. Die Überdeckung der Erdgasleitung/Schutzrohr sei mit ≥ 2 m anzusetzen. Eine offene Bauweise sei bei den Kreuzungen nicht möglich.

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut

Insgesamt werden gegen die neu eingebrachten Trassenvarianten keine Bedenken erhoben. Leitungsverlegungen in Straßengrundstücken sollen rechtzeitig über einen Straßenbenutzungsvertrag geregelt werden.

Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg

Gegen keine der Trassenvarianten bestehen Bedenken. Im weiteren Verfahren solle sichergestellt werden, dass die Einrichtungen der Autobahn nicht beeinträchtigt werden und Erhaltungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es sei ein Gestattungsvertrag mit der Bundesstraßenverwaltung abzuschließen.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

Das Bergamt erhebt gegen keine der Trassenvarianten Bedenken.

Stellungnahme des Fachberaters Fischerei beim Bezirk Niederbayern

Aus Sicht der Fachberatung Fischerei werden keine Bedenken erhoben. Auch ist aus Sicht der Fischerei kein relevanter Unterschied in der Bewertung der Varianten geboten.

Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung Oberbayern

Es werden keine Einwände geltend gemacht.

III. Belange von Infrastrukturbetreibern

Stellungnahme der bayernets GmbH

Es werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die neu eingebrachten Trassenvarianten erhoben. Allerdings müsse eine Beschädigung oder Gefährdung der Anlagen der bayernets ausgeschlossen und die weitere Planung und Leitungsführung frühzeitig abgestimmt werden.

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

Gegen die neu eingebrachten Trassenvarianten werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Alle Varianten würden von der Eisenbahnstrecke Regensburg – Ingolstadt Nord gekreuzt. Des Weiteren werde die planfestgestellte Bahnstromleitung gekreuzt. Deren Bestand und Betrieb müsse gewährleistet bleiben. Kreuzungen sollen frühzeitig abgestimmt und Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abgeschlossen werden.

Im Bereich des Schutzstreifens der Bahnstromleitung sei mit Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf Bauwerke und Bepflanzung zu rechnen. Der Nahbereich der Bahnstrommaste sei besonders gesichert. Auch müsse deren Zufahrt erhalten und die Erdungsanlagen unbeschädigt bleiben.

Es befänden sich zudem Kabel- und Telekommunikationsanlagen der Deutschen Bahn im Bereich der neu eingebrachten Trassenvarianten. Maßnahmen hieran bedürften der Beauftragung bei der Deutschen Bahn. Außerdem seien Maßnahmen abzustimmen.

Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH teilt mit, dass im Planungsgebiet Telekommunikationslinien vorhanden seien. Es sei nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet seien. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen berührt seien, werde um Beteiligung bei den weiteren Planungen gebeten. Im Zuge des Leitungsbaus sei in Teilbereichen die Verlegung eines Kabelrohrs für ein späteres Glasfaserkabel („Mehr Breitband für Deutschland“) zu prüfen. Die Konditionen für die Mitverlegung seien auszuarbeiten.

Stellungnahme der BAYERNOIL Raffineriegesellschaft GmbH

Es werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Aufgrund der Betroffenheit von Grundstücken der BAYERNOIL (nur Variante 1, mit 1.1) und ihres Leitungsnetzes sei allerdings ein Gestattungsvertrag abzustimmen und abzuschließen. Außerdem dürfe es zu keiner Beeinträchtigung der Gleisanlagen des Werksgeländes kommen. Gleisunterquerungen seien bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen. Es wird angeregt, den Bahnhofsbereich der BAYERNOIL westlich zu umgehen.

Stellungnahme der EPS Ehtylen-Pipeline-Süd GmbH & Co KG

Es werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Falls, wie in einigen Varianten vorgesehen, eine Parallelführung zur Leitung der EPS erfolge, seien Arbeiten im Schutzstreifen abzustimmen bzw. zu vermeiden.

Stellungnahme der MERO Germany AG

Durch alle neu eingebrachten Trassenvarianten sei die Mitteleuropäische Rohölleitung betroffen. Einwände werden nicht vorgebracht. Allerdings seien die Anforderungen an die Inanspruchnahme des Schutzstreifens einzuhalten. Stationen und ihre Bestandteile seien nur außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Der Betrieb der MERO-Leitung dürfe durch den Betrieb der Erdgasleitung nicht eingeschränkt werden. Es sei ein Gestattungsvertrag für den Bereich der Kreuzung abzuschließen. Baumaßnahmen im Schutzstreifen seien zudem mit der MERO abzustimmen. Bei der Untervariante 1.1 dürfe für den Bereich der Parallelführung der Schutzstreifen nicht in Anspruch genommen werden.

Wegen der Betroffenheit jenes Schutzstreifens und damit ggf. erschwerten Instandhaltungs- und Schadensbekämpfungsmaßnahmen würden alle übrigen Varianten der Variante 1.1 vorgezogen.

Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

Es würden mehrfach Wasserleitungen gekreuzt, die durch den Zweckverband betrieben werden. Durch Kreuzungen und Parallelführungen dürften keine Auswirkungen entste-

hen. Außerdem dürften keine lösbaren Verbindungen entstehen. Abstandsflächen und Gestattungsverträge seien im Weiteren abzuhandeln.

Stellungnahme der Bayernwerk AG

Gegen die neu eingebrachten Trassenvarianten werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, allerdings dürften Betrieb und Sicherheit der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Die Varianten berührten die Hochspannungsfreileitungen Ingolstadt – Sittling und Anschluss Münchsmünster. Im Planfeststellungsverfahren werde geprüft, ob Konflikte entstünden. Gleiches betreffe Mittel- und Niederspannungsleitungen.

Durch die Variante 2 (mit 2.1 – 2.3) sei auch ein Fernmeldekabel betroffen, das allerdings dem Erdgasleitungsbau ebenso wenig entgegenstünde.

Stellungnahme der Deutschen Transalpinen Oelleitung GmbH

Es werden keine Einwände erhoben.

Stellungnahme TenneT TSO GmbH

Es werden keine Einwände erhoben.

IV. Belange von Interessenvertretern

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern teilt mit, dass mit den Trassenalternativen Einverständnis bestehe. Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass bei der Trassenfindung den Belangen der ortsansässigen Unternehmen dahingehend Rechnung zu tragen sei, dass sie durch den Bau und Betrieb der Gashochdruckleitung weder in der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit noch in den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten an ihren Standorten beeinträchtigt werden. Insbesondere die Trassenvariante 2 solle hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ortsansässiger Betriebe mit den betreffenden Unternehmen abgestimmt werden.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Regensburg

Durch die Varianten 1 (mit 1.1) und 2 (mit 2.1 – 2.3) würden in den Bereichen Testgelände AUDI, Gewerbegebiet Schwaig sowie Industriepark Münchsmünster Gewerbegebiet tangiert. Diese wirke sich auf den gegenwärtigen Unternehmensalltag aus und beschränke ggf. künftige Entwicklungsmöglichkeiten. Daher wird die Variante 3 bevorzugt.

Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Durch den Betrieb der Erdgasleitung sollen bestehende Betriebe unter Einbeziehung ihrer Erweiterungsinteressen nicht eingeschränkt werden. Während des Baus solle eine angemessene Erreichbarkeit von Betrieben sichergestellt werden. Über den Bau solle die Öffentlichkeit rechtzeitig informiert werden.

Insgesamt werden gegen die neu eingebrachten Trassenvarianten keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V.

Die Variante 1 (mit 1.1) werde im Bereich des Vorranggebietes KS 9 abgelehnt.

Die Variante 2 (mit 2.1 – 2.3) werde im Bereich Schwaig dort abgelehnt, wo ein Neuvorschlag für ein Vorranggebiet im Regionalplan vorläge.

Die Variante 3 werde im Bereich der aktuellen Kiesgewinnung innerhalb des Vorranggebietes Ki 19 abgelehnt.

Stellungnahme des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.

Aus Waldbesitzersicht soll an der bereits raumgeordneten Trasse festgehalten werden.

Soweit doch einer Querung des Dürnbucher Forstes der Vorzug gegeben würde, steige durch plötzlichen Freistand das Windwurfrisiko erheblich. Außerdem sei verstärkter Borkenkäferbefall, Sonnenbrand und Aushagerung der Böden möglich. Durch Schadenersatzzahlungen sei ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Der Eingriff in den Wald solle durch die Nutzung vorhandener Schneisen reduziert werden. Die Ausgestaltung des Arbeitsstreifens solle im weiteren Verfahren einer multikriteriellen Abwägung unterzogen werden.

Stellungnahme der Jägervereinigung Landkreises Pfaffenhofen e.V.

Die geplante Erdgasleitung durchquere im Abschnitt Pförring – Aiglsbach die Donau- und Ilmebene sowie den Dürnbucher Forst und damit höchst sensible Naturräume, die als Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen dienen. Die neu eingeführten Trassenvarianten seien daher zu bevorzugen. Der Jagdverband spreche sich hierbei für die Variante 1 (mit 1.1) oder 2 (mit 2.1 – 2.3) aus. Diese bedeuteten zwar eine Durchschneidung großer Waldgebiete, jener Eingriff sei allerdings eher abzumildern als eine Trassenführung entlang der Wald-Feld-Grenze oder die Durchschneidung von Feuchtgebieten. Variante 3 werde wegen des nicht ausgleichbaren Eingriffes in das FFH-Gebiet „Oberweiher“ strikt abgelehnt.

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes

Der Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberbayern teilt mit, dass in der Gesamtbetrachtung die Varianten V 1, V 1.1, V 2, V 2.1 und V 2.2 aus landwirtschaftlicher Sicht befürwortet werden. Die Varianten V 2.3 und V 3 würden abgelehnt. Hinsichtlich der Sonderkultur Hopfen seien bei den Varianten V 1, V 1.1, V 2, V 2.1 und V 2.2 die geringsten Beeinträchtigungen zu erwarten. Variante V 3 sei auf Grund der Trassenlänge von 3.634 m in den Hopfengärten negativ zu bewerten. Zudem könnten die Varianten V 2.3 und V 2 auch unter Gesichtspunkten des Bodenschutzgesetzes nicht genehmigt werden, da durch die Varianten V 1, V 1.1, V 2, V 2.1 und V 2.2 Alternativen mit geringerem Eingriff vorhanden seien. Durch die Variante V 3 werde eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Durch die Abweichung von der Parallelführung werde ferner dem Grundsatz der Raumentwicklung nach der Funktionsfähigkeit der Böden sowie der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern nicht nachgekommen, da eine Leitungstrasse im Bereich der forstlichen Nutzung wesentlich besser in die Nutzung integriert werden könne als auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Wegstrecken der verschiedenen Trassen würden erheblich variieren. Größere Wegstrecken führen zu erheblichen Mehrkosten, die schließlich über Netzentgelte allen Bürgern auferlegt würden. Aus diesem Grund sei eine möglichst geradlinige Trassenführung

anzustreben, die bereits bei der bestehenden Gasleitung genutzt wurde. Weitere Kostensteigerungen seien durch den erheblichen Mehraufwand der Leitungsverlegung durch Hopfenflächen verbunden. Zudem seien auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in Anspruch genommen würden, dauerhafte Ertragsausfälle zu erwarten. Dies betreffe hauptsächlich Variante 3.

Stellungnahme des Hopfenpflanzerverbandes Hallertau e.V.

Die neu eingebrachten Trassenvarianten werden insgesamt begrüßt. Aus Hopfenpflanzersicht seien die Varianten 1 (mit 1.1) und 2 (mit 2.1 – 2.3) zu bevorzugen. Soweit Flächen in Anspruch genommen würden, die für den Hopfenanbau verwendet werden, sei erst nach zwei Jahren wieder mit einer Produktivität zu rechnen, die dem Ursprungszustand entspreche. Auch sei von einer Betroffenheit der Bewässerungsanlagen auszugehen.

V. Belange der einbezogenen Öffentlichkeit

Aus dem Kreise der Öffentlichkeit wurden einzelne Äußerungen getätigt. So wird sich gegen ein Abweichen von der bereits raumgeordneten Trasse gewendet. Die Varianten durch den Dürnbucher Forst seien mit wesentlich stärkeren Eingriffen in die Natur verbunden. Außerdem steige die Windwurfgefahr. Daneben wird auf Folgeproblematiken bei der Bewirtschaftung des Waldes hingewiesen. Bei einer Inanspruchnahme von Hopfengärten stünden diese anschließend für eine Bewirtschaftung nicht mehr zur Verfügung.

Weitere Einwendungen richten sich gegen die Inanspruchnahme bestimmter Grundstücke, machen allerdings keine raumbedeutsamen Belange geltend.